

Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß auch in schwierigen Unterhaltsprozessen keine Bedenken bestehen, einen Anwalt des Kollegiums zu beauftragen, was jedoch eine verantwortungsvolle Prüfung durch die Referate Jugendhilfe-Heimerziehung voraussetzt. Für die zweite Instanz wird diese Frage in der Regel

wohl zu bejahen sein, aber gegen eine generelle Wahrnehmung der Prozeßinteressen in erster Instanz sprechen alle angeführten Gesichtspunkte, in erster Linie das richtig verstandene Wohl des nichtehelichen Kindes.

LINDA ANSORG,

Oberrichter am Kammergericht

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts Strafrecht

§ 46 Ziff. 1 StGB.

Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch.

OG, Urt. vom 7. Juli 1955 — 2 Zst II 47/55.

Anmerkung:

Die unter dem vorstehenden Leitsatz in NJ 1955 S. 494 veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichts kann mißverstanden werden.

Es kam darauf an, hervorzuheben, daß die bloße Tatsache, daß der Täter, nachdem er einmal einen Betrug eingeleitet hat, den Erfolg seiner Handlung abwartet, ohne weitere Schritte zur Empfangnahme der Früchte seiner Tat zu unternehmen, nicht als Rücktritt im Sinne des § 46 Ziff. 1 StGB angesehen werden kann. Im vorliegenden Fall war in der Berufung an das Bezirksgericht vorgetragen worden, die Täterin sei vom Versuch zurückgetreten. Dies war schon deshalb rechtsirrig, weil nur ein Rücktritt (§ 46 Ziff. 1 StGB) vom unbeeendeten Versuch, d. h. nur dann, wenn die Ausführungshandlung noch nicht beendet ist, begrifflich möglich ist. Hier war der Versuch mit der Mitteilung der Angeklagten an den Buchhalter des VEB, sie habe zwei Posten Gurken für den Betrieb angenommen und müsse das dafür verauslagte Geld erhalten, abgeschlossen. Die Angeklagte hatte alles getan, was sie tun mußte und konnte, um in den Besitz des Betrages zu kommen. Insofern ist die Feststellung des 2. Strafsenats zutreffend, daß die Behauptung der Angeklagten, sie habe sich „gleich hinterher die Sache überlegt“ und das Geld nicht empfangen wollen, nicht dazu angetan ist, „ihre Handlung als einen freiwilligen Rücktritt vom Versuch zu beurteilen“. Da sie ihre Handlung beendet hatte, hätte also höchstens von „tätiger Reue“ § 46 Ziff. 2 StGB gesprochen werden können. Zur Begründung der Annahme einer tätigen Reue hätte aber zumindest vorgetragen werden müssen, daß die Angeklagte zur Abwendung des Erfolges, nämlich der Auszahlung des Betrages an sie, selbst etwas getan habe. Eigene Tätigkeit zur Abwendung des Erfolges ist jedoch mehr als bloßes Abwarten. Die Behauptung der Angeklagten, sie sei dem Buchhalter in der Folgezeit „aus dem Wege gegangen“, ist vom 2. Strafsenat mit Recht als für die rechtliche Beurteilung unerheblich betrachtet worden. Die Auszahlung des Betrages hing nicht von einer Begegnung der Angeklagten mit dem Buchhalter oder einer Mahnung ab; sie hätte auch im Wege der Überweisung geschehen können. Von tätiger Reue hätte nur gesprochen werden können, wenn die Angeklagte — sei es auch unter einem Vorwand — ausdrücklich auf die Auszahlung verzichtet hätte. Nach dem Sachverhalt hätte aber im vorliegenden Fall dies ebenfalls nicht zur Anwendung des § 46 Ziff. 2 StGB führen können, da der Buchhalter sofort Nachforschungen bei den angeblichen Lieferanten eingeleitet hatte. Die Tat war also bereits entdeckt.

Zur weiteren Klarstellung ist es noch erforderlich, darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen ein Rücktritt vom Versuch im Sinne des § 46 Ziff. 1 StGB vorliegt, die Motive für den Rücktritt unerheblich sind, wenn er freiwillig erfolgt ist. „Angst vor dem Eintritt des beabsichtigten Erfolges oder Mangel an Mut vor der Vollendung der Tat“ schließen die im § 46 Ziff. 1 StGB geforderte Freiwilligkeit nur aus, wenn sie auf vom Willen des Täters unabhängige Umstände zurückzuführen sind, d. h. der sich entdeckt wissende oder

glaubende Täter handelt unfreiwillig, ebenso der durch andere äußere Umstände beeinflusste Täter. Furcht vor Bestrafung oder Scheu vor den Folgen der Vollendung des Verbrechens sind, wenn der Versuch nicht beendet und seine Vollendung nicht durch äußere Einflüsse gehindert ist, Motive, die sehr wohl den Täter zum freiwilligen Rücktritt bestimmen können. Aber nur auf die Freiwilligkeit, nicht auch auf ihre Motive, insbesondere nicht auf ihren ethischen Wert, kommt es an, da der rechtspolitische Sinn des § 46 Ziff. 1 StGB darin liegt, die Täter zur freiwilligen Aufgabe des verbrecherischen Vorsatzes zu veranlassen, bevor sie ihre Handlung beendet haben.

Dr. Heinrich Löwenthal,
Oberrichter am Obersten Gericht

§§ 111, 112, 209 Abs. 1, 227 Abs. 1, 216 Abs. 1 StPO.

1. Wird eine Sache wegen Unzuständigkeit an ein anderes Gericht verwiesen und liegt der erkennbar gemachte Grund der Verweisung in einer veränderten rechtlichen Beurteilung des zur Anklage stehenden Sachverhalts, bedarf es keines weiteren Hinweises des Angeklagten auf die veränderte Rechtslage mehr.

2. Wer wegen der Verwirklichung eines qualifizierten Tatbestandes angeklagt ist, braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er möglicherweise — weil die Qualifizierungsmerkmale nicht nachgewiesen sind — auch wegen der Verwirklichung des Grundtatbestandes verurteilt werden kann.

3. Zur Verwendungsmöglichkeit von Protokollen über Ermittlungshandlungen. Das Protokoll über eine Vernehmung muß ihren Gang genau wiedergeben, braucht aber nicht das Frage- und Antwortspiel im einzelnen zu enthalten.

OG, Urt. vom 29. Juli 1955 — 3 Ust III 65/55.

Aus den Gründen:

Die mit der Berufung vorgetragene Ansicht, daß die Verteidigung des Angeklagten durch den Gerichtsbeschluß, mit welchem die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt wurde, beschränkt worden sei, ist unrichtig. Der § 216 der StPO stellt sicher, daß kein Angeklagter unvorbereitet nach einem Strafgesetze verurteilt wird, das nicht der Eröffnung des Hauptverfahrens zugrunde gelegen hat, falls er nicht vom Gericht während der Hauptverhandlung auf die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Betrachtung hingewiesen wird. Im vorliegenden Fall ist dem Angeklagten durch den Verweisungsbeschluß (§ 227 Abs. 1 StPO) des Kreisgerichts der eindeutige Hinweis gegeben worden, daß sein Verhalten als vorsätzliche Tötung und sogar als Mord beurteilt werden könne. Dieser Verweisungsbeschluß erging am 18. November 1954 und die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht fand erst am 4. Juli 1955 statt. Der Angeklagte und auch sein Verteidiger hatten also genügend Zeit, sich auf die gegenüber der Beurteilung des Eröffnungsbeschlusses veränderte Rechtslage vorzubereiten. Daß es keines weiteren Hinweises bedarf, ergibt sich im übrigen auch aus § 227 Abs. 3 StPO, wonach ein neuer Eröffnungsbeschluß nicht erforderlich ist.

Das Bezirksgericht hat während der Beweisaufnahme und nicht etwa erst an deren Ende den Angeklagten gemäß § 216 StPO noch darauf hingewiesen, daß er auch wegen Totschlages (§ 212 StGB) verurteilt werden könne. Dieses Hinweises hätte es nicht mehr bedurft. Der Angeklagte und die Verteidigung wußten aus dem Verweisungsbeschluß, daß eine Verurteilung wegen Mordes, also einer qualifizierten vorsätzlichen Tötung, in Betracht kommen konnte. Es war also nicht nötig, darauf hinzuweisen, daß möglicherweise das Gericht keinen der Qualifizierungsgründe als nachgewiesen an-